



Gemeinde
Neuhaus

A9155 Neuhaus 12
Telefon (04356) 2043 - 0
Telefax (04356) 2043 - 13
Email: neuhaus@ktn.gde.at
Internet: www.neuhaus.at

Protokoll über die Sitzung
des
Gemeinderates

Zahl: GR-2017/03

Sitzungstag: Mittwoch, 27.09.2017	Sitzungsort: Gemeindeamt Neuhaus
Beginn: 19:00 Uhr	Ende: 20:30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender:	BGM. Gerhard VISOTSCHNIG
Gemeinderatsmitglieder SPÖ :	1. VBGM. Mag ^a . Eveline PAIER-STERNJAK GR. Dipl.-Päd. Gerald SKUBL GR. Alfred SKUBL
Gemeinderatsmitglieder ÖVP:	2. VBGM OSTR. Mag. Karl PÖLZ GR. Sascha Benjamin MALLE GR. Friedrich HOFFMANN GR. Ing. Hanno GLAWISCHNIG
Gemeinderatsmitglieder LNS:	VSTM. Peter TRAMPUSCH GR. Peter RUPITZ GR. Mag. Richard GRILC
Gemeinderatsmitglieder FPÖ:	GR. Martin SADNEK GR. Roswitha PUDGAR
Entschuldigt waren:	GR. Patrick SKUBEL GR. Helmut SADNIK
Nicht entschuldigt waren:	-----

Ersatzmitglieder: Ersatz-GRⁱⁿ Nadja **FERK**
(als Ersatz für GR Patrick SKUBEL)

Ersatz-GR Ambros **JEUSCHNIGGER**
(als Ersatz für GR Helmut SADNIK)

Schriftführerin: Eva Maria **LOGAR**

Sonstige: AL Regina **WIEDL**, B.A.
Kristina **ORASCHE** (als ZuhörerIn seitens der
Presse/Kärntner Woche)
Markus **REBERNIG** (als Zuhörer)
Michael **LAMPRECHT** (als Zuhörer)
Christian **STEHARNIG** (als Zuhörer)

TAGESORDNUNG:

1. **Wahl der ProtokollzeichnerInnen**
2. **Bericht über die am 21.08.2017 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss**
3. **3. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Neuhaus für das Jahr 2017**
4. **Neuregelung Schülertransporte aus dem Bereich Schwabegg**
5. **Nachtrag zur Kinderbildungs- und Betreuungsordnung des Gemeindekindergartens Neuhaus**
6. **Vertragliche Neuregelung Winterdienst Gemeinde Neuhaus**
7. **Grundsatzbeschluss Neubau Kanal Kogelnigberg - BA04**
8. **Verrechnung von Feuerwehreinsätzen gemäß Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) sowie zweckgebundene Rücklagenzuführung der sonstigen Einnahmen**
9. **Tierzuchtförderung**
10. **Genehmigung Vermessungsurkunde Pumpwerk Plimon Pudlach**
11. **Verleihung des Gemeindewappens an die Buschenschenke Stefitz**
12. **Bestellung des Sicherheitsgemeinderates der Gemeinde Neuhaus**
13. **Dringlichkeitsantrag (Antrag 2017/07): Projektpartnervereinbarung mit der Gemeinde Victoria (Partnership Agreement)**
14. **Dringlichkeitsantrag (Antrag 2017/08): Resolution: Keine Verlängerung der Zulassung für Glyphosat**

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die ordnungsgemäße Sitzungseinladung ist nachgewiesen.

Zur Tagesordnung, die schriftlich mit der Sitzungseinladung zugegangen ist, werden folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 42 K-AGO gestellt:

- ➔ „Projektpartnervereinbarung mit der Gemeinde Victoria (Partnership Agreement)“ – gestellt seitens SPÖ-Mandatar BGM Gerhard Visotschnig (Antrag 2017/07)
- ➔ „Resolution: Keine Verlängerung der Zulassung für Glyphosat“ – gestellt seitens der FPÖ Mandatäre GR Martin Sadnek und GR^{ln} Roswitha Pudgar (Antrag 2017/08)

1. Wahl der ProtokollzeichnerInnen

Als Protokollzeichner werden einstimmig GR Dipl.-Päd- Gerald Skubl sowie VSTM. Peter Trampusch nominiert.

2. Bericht über die am 21.08.2017 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Kontrollausschuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus nimmt den Bericht des Kontrollausschussobmanns Martin Sadnek einstimmig zu Kenntnis.

3. 3. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Neuhaus für das Jahr 2017

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt den 3. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2017 mit den oben dargestellten Einzelpositionen (in der Verordnung als Anlagen 1 und 2 bezeichnet) gemäß folgender Verordnung. Der Vorsitzende BGM Gerhard Visotschnig verliest wie folgt:

**Gemeinde Neuhaus
9155 Neuhaus 12**

3. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 27.09.2017, Zahl: GR-2017/03/03, über die Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlages 2017

Gemäß §§ 88 der K-AGO 1988, LGBL. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBL. 3/2015, wird der Voranschlag der Gemeinde Neuhaus nach der Verordnung vom 21.06.2017 Zahl: GR-2017/02/04, im Sinne der Anlagen 1 und 2 abgeändert:

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	VA-Bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	2.245.200,00	53.300,00	2.298.500,00
OH-Ausgaben:	2.245.200,00	53.300,00	2.298.500,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	1.817.800,00	0,00	1.817.800,00
AOH-Ausgaben:	1.817.800,00	0,00	1.817.800,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-Einnahmen:	4.063.000,00	53.300,00	4.116.300,00
Gesamt-Ausgaben:	4.063.000,00	53.300,00	4.116.300,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Neuhaus, am

Der Bürgermeister:

(Gerhard Visotschnig)“

4. Neuregelung Schülertransporte aus dem Bereich Schwabegg

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beauftragt das Einzelunternehmen Helmut Sadnik mit der Durchführung der Schülertransporte zur Volksschule Neuhaus im Schuljahr 2017/2018 gemäß nachstehendem Vertrag. Die Bedeckung ist im 2. Nachtragsvoranschlag auf Post 1/232/620 vorhanden.

5. Nachtrag zur Kinderbildungs- und Betreuungsordnung des Gemeindekindergartens Neuhaus

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung des Gemeindekindergartens Neuhaus gemäß folgender Verordnung:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde NEUHAUS vom 27.09.2017, Zahl: 2017/03/05, mit welcher eine Kindergartenordnung für den Kindergarten NEUHAUS erlassen wird (Kindergartenordnung 2017)

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert LGBl Nr. 3/2017 in Verbindung mit § 14 und § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, zuletzt geändert mit. LGBl Nr. 7/2017 wird verordnet:

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG DES GEMEINDEKINDERGARTENS NEUHAUS

§ 1 Aufgabe

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) für die Kindergartenbetreuung das vollendete 3. Lebensjahr (ausgenommen die Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung - alterserweiterte Kinderbetreuung)
 - b) für die altersübergreifende Nachmittagsbetreuung das Höchstalter von 10 Jahren (Volksschulalter)
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d) die Anmeldung durch Erziehungsberechtigte
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
 - h) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen
 - i) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht
3. In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
4. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet im April für das nächste Kindergartenjahr statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Die Aufnahme findet alljährlich am 1. September statt.

§ 3 Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen.
2. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, ist von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests zu verlangen.
4. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste, Papiertaschentücher, Jausentasche.
5. Die Hausschuhe und die Jausentasche sind mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren. Es ist ratsam, auch die anderen Kleidungsstücke, Schirme usw. zu kennzeichnen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten.

Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20). Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an **mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!** Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 4 Betriebszeit

1. Für die Vormittagsbetreuung werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8:30 Uhr festgesetzt.
2. In der Ganztagsgruppe werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 7:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr festgesetzt. Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8:30 Uhr festgesetzt.
3. Der Kindergarten wird nur an Schultagen der Pflichtschulen (5-Tage-Schulwoche) geführt.

§ 5 Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. USt. ist wie folgt festgelegt:

a) für die Ganztagesbetreuung ohne Ausspeisung	EUR 109,00
b) für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung	EUR 85,00 *)
c) für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung an 3 Tagen/Woche	EUR 60,00 **)
d) für die Nachmittagsbetreuung ohne Ausspeisung und einer Betreuung bis zu 3 Tagen	EUR 35,00
e) für die Nachmittagsbetreuung ohne Ausspeisung und einer Betreuung von mehr als 3 Tagen	EUR 45,00

*) Für den Besuch des Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 30 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, wird der Tarif für die Vormittagsbetreuung ohne Ausspeisung auf EUR 75,00 ermäßigt.

***) Für den Besuch des Kindergartens bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche während jenes Kindergartenjahres, das im vorletzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, wird der Tarif für die Vormittagsbetreuung an 3 Tagen/Woche ohne Ausspeisung auf EUR 55,00 ermäßigt.

3. Ein allfälliges Mittagessen wird gesondert nach den anfallenden Kosten berechnet und eingehoben.
4. Der Monatsbeitrag ist mittels Erlagschein oder Bankeinzug jeden Monat bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenlei-

tung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

5. Die monatliche Besuchsgebühr ist als ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes, unabhängig von den Kurzferien (Weihnachtsferien etc.) elfmal im Jahr zu entrichten. Der Beitrag ist in der 1. Woche jeden Monats im Voraus fällig und bis spätestens am 10. des laufenden Monats zu entrichten. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli). Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zu einem Abzug der monatlichen Besuchsgebühr. Diese bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der zweiten oder dritten Woche eines Monats eintritt. Bleibt ein Kind für eine Zeit lang oder für dauernd ohne Abmeldung dem Kindergarten fern, so bleibt die Zahlungspflicht bis zur ordnungsgemäßen Abmeldung aufrecht.
6. In begründeten Fällen kann um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen inklusive Familienbeihilfe. Diesbezügliche Unterlagen sind vorzulegen. Über eine Ermäßigung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6 Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Bei verspäteter Abmeldung ist der Elternbeitrag des Folgemonats zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
 - b. Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - c. Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - d. Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
 - e. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
 - f. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - g. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Abschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.06.2017 Zahl: GR-2017/02/06, mit welcher die Kindergartenordnung für den Kindergarten Neuhaus festgelegt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Visotschnig)“

6. Vertragliche Neuregelung Winterdienst Gemeinde Neuhaus

a) Vertrag Winterdienst mit Maschinenring-Service Kärnten eGen

GR Alfred Skubl erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt aufgrund der Tatsache, dass sein Sohn Simon Skubl als Winterdienstfahrer in der Gemeinde Neuhaus ab der Saison 2017/2018 tätig sein wird, als befangen.

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mehrheitlich (14 JA, 1 BEFANGEN) beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt, die Vereinbarung zum Winterdienst zwischen der Gemeinde Neuhaus und der Maschinenring-Service Kärnten eGen. laut beigefügtem Vertragsentwurf. Die Bedeckung der Kosten findet sich auf Post 1/814/728.

b) Vertrag Winterdienst Lamprecht Mineralölhandel & Transporte GmbH

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt, die Vereinbarung zum Winterdienst zwischen der Gemeinde Neuhaus und Lamprecht Mineralölhandel & Transporte GmbH laut beigefügtem Vertragsentwurf. Die Bedeckung der Kosten findet sich auf Post 1/814/728.

c) Pachtvereinbarung - Landwirtschaftliche Gerätehütte, Motschula

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt die Auszahlung des Pachtzinses an Herrn Gottfried Sadnik, Motschula 9, 9155 Neuhaus in der Höhe von EUR 1.000,00 für die Nutzung der landwirtschaftlichen Gerätehütte in Motschula (Parz. 758 KG. 76011 Neuhaus) zum Zwecke der Materiallagerung (Splitt und sonstige Materialien zur Straßenerhaltung). Die Bedeckung der Kosten findet sich auf Post 1/814/459.“

7. Grundsatzbeschluss Neubau Kanal Kogelnigberg - BA04

Der Tagesordnungspunkt wird seitens des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus aufgrund der Tatsache, dass noch nicht alle Einverständniserklärungen der betroffenen Objekteigentümer vorliegen, von der Tagesordnung einstimmig abgesetzt.

8. Verrechnung von Feuerwehreinsätzen gemäß Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) sowie zweckgebundene Rücklagenzuführung der sonstigen Einnahmen

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt die Verrechnung von Feuerwehreinsätzen gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. Bei Einhaltung des Voranschlags (Ansatz 163/Freiwillige Feuerwehren) werden die außerordentlichen Einnahmen (Post 163/829 Sonstige Einnahmen) am Ende des Jahres einer zweckgebundenen Feuerwehrrücklage (Post 163/298) zugeführt. Im Falle des Nichteinhaltens des Voranschlags, werden die Mehrkosten durch die sonstigen Erlöse abgedeckt und nur der verbleibende Überschuss einer zweckgebundenen Feuerwehrrücklage zugeführt.“

9. Tierzuchtförderung

GR Mag. Richard Grilc erklärt sich als befangen.

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat mehrheitlich (14 JA, 1 BEFANGEN) beschlossen:

„Der Ankauf von Vatertieren (Stiere, Eber, Widder und Ziegenböcke), die für die allgemeine Zucht verwendet werden, wird durch eine Beihilfe gefördert. Wurde das Zuchttier bereits von einer anderen Stelle gefördert (Landwirtschaftskammer etc.), besteht keine Anspruch auf eine Ankaufsförderung seitens der Gemeinde Neuhaus.“

Die Fördermodalitäten und Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:

Ab 01.01.2018:

- Jährlich max. 2 gekörte Eber: Förderhöhe 40 % vom Ankaufspreis, höchstens € 300,00 pro Eber je Betrieb je Förderjahr
- Jährlich max. 3 gekörte Widder bzw. Ziegenböcke: Förderhöhe 40 % vom Ankaufspreis, höchstens € 300,00 pro Widder/Ziegenbock je Betrieb je Förderjahr

Ab 01.01.2019:

- Jährlich max. 2 gekörte Zuchtstiere: Förderhöhe 30 % vom Ankaufspreis, höchstens € 800,00 pro Zuchtstier je Betrieb je Förderjahr.

Die Ankaufsförderung erfolgt ausschließlich im Rahmen des dafür vorgesehenen Budgets in Höhe von € 3.100,00 jährlich.

Anträge über Ankäufe (Zeitraum Oktober des Vorjahres bis Oktober des laufenden Jahres) sind bis zum 30. November des laufenden Förderjahres unter Vorlage des Abstammungsnachweises und der Rechnung mitsamt Zahlungsbestätigung im Original einzureichen. Die Abrechnung erfolgt anteilmäßig zum Ende des Haushaltsjahres.

Gleichzeitig wird die Vereinbarung mit der Fleckviehzuchtgenossenschaft Völkermarkt per 31.12.2018 aufgelöst.“

10. Genehmigung Vermessungsurkunde Pumpwerk Plimon Pudlach

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus genehmigt die im Plan der Firma Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 19.06.2017, Zahl: 151200-G1-V1-U, dargestellte Vermessung zur Übernahme des Bereiches der Pumpstation.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 112 m² wird von der EZ 18 KG 76014 Pudlach ab- und dem öffentlichen Gut EZ 180 KG 76014 Pudlach, hier Parzelle Nr. 533/12 zugeschrieben. Der Gemeingebrauch der Fläche wird verordnet. Die grundbücherliche Durchführung wird im Rahmen der Bestimmungen der §§ 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes beim Vermessungsamt Völkermarkt beantragt.“

11. Verleihung des Gemeindewappens an die Buschenschenke Stefitz

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus berechtigt die Buschenschenke Stefitz vlg. Kupetz in Schwabegg gemäß § 17 K-AGO das Recht zur Führung des Gemeindewappens.“

12. Bestellung des Sicherheitsgemeinderates der Gemeinde Neuhaus

Folgender Antrag des Gemeindevorstandes wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus bestellt GR Patrick Skubel zum Sicherheitsgemeinderat der Gemeinde Neuhaus.“

Folgende selbständige Anträge werden von BGM Gerhard Visotschnig vor Abstimmung über die Aufnahme der Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zugewiesen:

- **Antrag 2017/09** seitens der LNS-Mandatare GV Peter Trampusch, GR Mag. Richard Grilc und GR Peter Rupitz hinsichtlich der Sanierung der Graditschacherstraße ab dem Anwesen Kreuzer noch vor dem Wintereinbruch (siehe Beilage)
→ Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss

- **Antrag 2017/10** seitens der LNS-Mandatare GV Peter Trampusch, GR Mag. Richard Grilc, GR Peter Rupitz hinsichtlich der Infrastruktur für einen ständigen Bauernmarkt beim Hafner Parkplatz in Oberdorf (siehe Beilage)
→ Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss

Zur Tagesordnung, die schriftlich mit der Sitzungseinladung zugegangen ist, wird seitens des Vorsitzenden SPÖ-Mandatar BGM Gerhard Visotschnig folgender **Dringlichkeitsantrag** gestellt:

- **Antrag 2017/07** hinsichtlich der Projektpartnervereinbarung mit der Gemeinde Victoria (Partnership Agreement) (siehe Beilage)

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus spricht sich einstimmig dafür aus, diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufzunehmen und als Punkt 13 entsprechend abzuhandeln.

Zur Tagesordnung, die schriftlich mit der Sitzungseinladung zugegangen ist, wird seitens der FPÖ-Mandatare GR Martin Sadnek und GRⁱⁿ Roswitha Pudgar folgender **Dringlichkeitsantrag** gestellt:

- **Antrag 2017/08** hinsichtlich der Resolution: „Keine Verlängerung der Zulassung für Glyphosat“ (siehe Beilage)

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus spricht sich mehrheitlich mit 10 JA (BGM Gerhard Visotschnig, VBGM OStR. Mag. Karl Pölz, GV Peter Trampusch, GR Martin Sadnek, Ersatz-GRⁱⁿ Nadja Ferk, GR Sascha Benjamin Malle, GR Peter Rupitz, Ersatz-GR Ambrosch Jeuschnigger, GR Mag. Richard Grilc und GRⁱⁿ Roswitha Pudgar) zu 5 NEIN (VBGMⁱⁿ Mag.^a Eveline Paier-Sternjak, GR Dipl.-Päd. Gerald Skubl, GR Friedrich Hoffmann, GR Alfred Skubl und GR Ing. Hanno Glawischnig) dafür aus, diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufzunehmen und als Punkt 14 entsprechend abzuhandeln.

Die 2/3 Mehrheit für die Zuerkennung der Dringlichkeit seitens des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus ist gemäß § 42 Abs. 2 K-AGO gegeben.

**13. Dringlichkeitsantrag (Antrag 2017/07):
Projektpartnervereinbarung mit der Gemeinde Victoria
(Partnership Agreement)**

Folgender Antrag seitens BGM Gerhard Visotschnig wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus beschließt die das Partnership Agreements bzw. die Projektpartnervereinbarung mit der Gemeinde Victoria zur Abhaltung einer Künstlerwoche im Jahr 2017.“

**14. Dringlichkeitsantrag (Antrag 2017/08):
Resolution: Keine Verlängerung der Zulassung für Glyphosat**

Der Vorsitzende BGM Gerhard Visotschnig weist den Antrag 2017/08 gemäß § 41 Abs. 3 K-AGO als unzulässig zurück, da sich dieser nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bezieht.

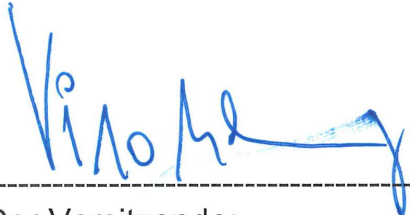
Der Vorsitzende BGM Gerhard Visotschnig lädt die GemeinderätInnen abschließend noch zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen, die in der Gemeindezeitung Nr. 5 | Oktober 2017 offiziell angekündigt wurden, ein:

- 10. Oktober Gedenkfeier am 10.10.2017 mit Festansprache seitens Bezirkshauptmann Mag. Gert-Andre Klösch
Bzgl. der Festansprachen wird festgelegt, dass diese im nächsten Jahr 2018 von BGM Gerhard Visotschnig und im übernächsten Jahr 2018 von VBGM OStR. Mag. Karl Pölz gehalten wird.
- Tag der älteren Generation am 26.10.2017
- Enthüllung der Gedenktafel für die Ausgesiedelten des Zweiten Weltkrieges in der Aufbahnhalle in Neuhaus
- Veranstaltungen iRd „Gesunden Gemeinde“

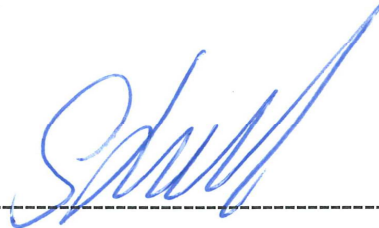
Dies wird von allen Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus ohne jeglicher Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

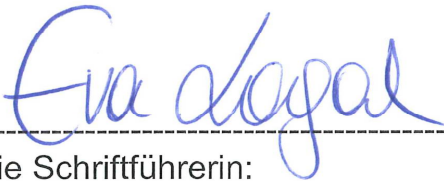
Neuhaus, am 27.09.2017



Der Vorsitzende:
BGM Gerhard Visotschnig



Das Mitglied des Gemeinderates:
GR Dipl.-Päd. Gerald Skubl



Die Schriftführerin:
Eva Maria Logar



Das Mitglied des Gemeinderates:
GV Peter Trampusch